

Antrag

des NEOS-Landtagsklubs (Erstantragsteller Klubobmann Dominik Oberhofer) betreffend:

Rechtssicherheit für konkurrenzlose Dorfläden im ländlichen Raum

Der Landtag wolle beschließen:

"Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, die Gewerbeordnung 1994 dahingehend zu novellieren, dass es für Nahversorger in Zukunft möglich ist, Selbstbedienungsstellen (werden in der Begründung definiert) ohne großen bürokratischen Aufwand rechtssicher betreiben zu können."

Zuweisungsvorschlag:

Ausschuss für Rechts-, Gemeinde-, und Raumordnungsangelegenheiten

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Technologie

Begründung:

Als Dorfläden bezeichnet man gemeinhin Einrichtungen der ländlichen Nahversorgung, die zumeist von Zweckgemeinschaften wie etwa wirtschaftlichen Vereinen geführt werden. Für jene Gemeinden, die durch ihre Größe für Handelsketten unwirtschaftlich sind, sind Dorfläden für die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger in den meisten Fällen die letzte Möglichkeit, sich unkompliziert und ohne weite Wege mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfs zu versorgen. Diese Lebensmittel stammen zum größten Teil aus der bäuerlichen Direktvermarktung und damit aus der Region.

In rechtlicher Hinsicht stehen diese Läden jedoch in einer Grauzone, wie das Beispiel eines Dorfladens aus Niederösterreich zeigt: Die Verkaufsstelle in Neidling wird ohne Personal geführt und basiert mit einem modernen Kassensystem auf Selbstbedienung. Ein Anrainer, der sehr auf seine Ruhe bedacht ist, tätigte eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft, da er sich durch die Autos, die zum Dorfladen fahren, belästigt fühlte. Die Abteilung Anlagerecht der BH Sankt Pölten ging dieser Anzeige nach und identifizierte einige gesetzliche Missstände: So kristallisierten sich unter anderem Unstimmigkeiten bei verschiedenen bestehenden Gesetzen hinsichtlich der Gewerbeordnung sowie der Öffnungszeitenverordnung heraus, die differenzierte Interessen von Solidargemeinschaften abbilden und wenig Rücksicht auf nachteilige Entwicklungen im ländlichen Raum nehmen. Auch verlangt die gesetzliche Lage, dass ein Lebensmittelhandel nach Gewerbeordnung anzumelden ist, somit also der Vereinsobmann gezwungen wäre, als Einzelperson die volle Verantwortung für den Dorfladen zu tragen.

Um Dorfläden auch nachhaltig in kleineren Gemeinden etablieren zu können, setzen wir uns dafür ein, dass es gesetzliche Änderungen für neue innovative Konzepte der Nahversorger im ländlichen Raum geben muss, wenn diese Versorgung konkurrenzlos und ohne Beschäftigte, also auf Basis einer Selbstbedienung stattfindet.

Sudreanklite

Innsbruck, am 12. Mai 2021